

Auf der Grundlage des "Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die zeitweilige Beschäftigung junger ungarischer Werktätiger zur Erwerbung praktischer Berufserfahrungen in sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik" vom 26.5.1967 haben die Bevollmächtigten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik folgendes vereinbart:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die in die Deutsche Demokratische Republik reisenden ungarischen Werktätigen haben das 18. Lebensjahr vollendet und verfügen über die Berufe und Qualifikation, die zwischen den Vertragspartnern vereinbart wurden.
2. Zur Beschäftigung in der Deutschen Demokratischen Republik werden nur gesunde ungarische Werktätige entsandt.
3. Der ungarische Vertragspartner entsendet mit jeder für einen bestimmten Betrieb vorgesehenen Gruppe einige ältere, erfahrene Werktätige, aus deren Kreis dem deutschen Partner staatliche Beauftragte benannt werden, die den ungarischen Jugendlichen und den Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik bei der Klärung von Problemen aus der Durchführung des Einsatzes behilflich sind. Es sollen dafür nach Möglichkeit Werktätige ausgewählt werden, die sich in deutscher Sprache verständigen können.

4. Die Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik sichern den ungarischen Werkstätigen, sich im Rahmen der vereinbarten Beschäftigung entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten zu qualifizieren. Ungarische Werkstätige ohne abgeschlossene Berufsausbildung werden durch die Betriebe für die vorgesehenen Tätigkeiten angelernt.
5. Zur Verringerung der Sprachschwierigkeiten verpflichtet sich der deutsche Vertragspartner, dem ungarischen Partner Fachwortverzeichnisse in deutscher und ungarischer Sprache in den erforderlichen Exemplaren zwei Monate vor der Anreise der ungarischen Werkstätigen zu übersenden.

Entsprechend den unterschiedlichen Erfordernissen der Produktion organisieren die Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik Sprachunterrichtslehrgänge, soweit das durch entsprechende Konzentration möglich ist.

Der ungarische Partner verpflichtet sich, die Fachwortverzeichnisse während der Werbung an die ungarischen Jugendlichen zu verteilen. Er organisiert in den industriellen Werbebezirken Deutschlehrgänge und informiert die Jugendlichen über Auswirkungen, die sich bei fehlenden Sprachkenntnissen für die Realisierung der Anlernprogramme, die Einarbeitung und die Erreichung der normalen Leistung und Löhne ergeben. Er ermöglicht die Ausreise von Deutschlehrern zur Unterstützung der Durchführung von Deutschlehrgängen in den Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik.

6. Die ungarischen Werktätigen erhalten vor ihrer Ausreise ein vom Ministerium für Arbeit der Ungarischen Volksrepublik unter Mitwirkung des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne der Deutschen Demokratischen Republik angefertigtes Informationsmaterial in ungarischer Sprache, das die allgemeinen Bedingungen der Beschäftigung in der Deutschen Demokratischen Republik enthält. Die ungarischen Werktätigen erhalten nach Ankunft in den Betrieben einen kurzgefaßten Wegweiser über die wichtigsten betrieblichen Einrichtungen in deutscher und ungarischer Sprache.
7. Die ungarischen Werktätigen können bei Arbeitsaufnahme einen Vorschuß von 50,- Mark erhalten. Die Verrechnung erfolgt nach Vereinbarung mit dem Betrieb, spätestens innerhalb von sechs Monaten.
8. Die von den ungarischen Werktätigen für die vom Betrieb zur Verfügung gestellten Wohnunterkünfte zu tragenden Mietkosten betragen durchschnittlich 20,- bis 30,- Mark (je nach dem Niveau der Unterkunft) pro Monat. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Betrieb.
9. Die ungarischen Werktätigen erhalten für den Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik Pässe, von der Deutschen Demokratischen Republik eine Aufenthaltserlaubnis und für Heimreisen Visa.  
Nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis übergeben die staatlichen Beauftragten die Pässe der ungarischen Jugendlichen den Kaderleitern der Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik zur Aufbewahrung.

10. Die Ausgleichsbeträge entsprechend Artikel 11 Abs. 5 sowie Artikel 12 des Abkommens werden vierteljährlich in Pauschalsummen mit jährlicher Abrechnung überwiesen. Die Vertragspartner regeln die Fragen der Sozialversicherung unter Einbeziehung der zuständigen Organe.
11. Nach Ablauf des Arbeitsvertrages wird dem ungarischen Werk tätigen vom Betrieb eine Beurteilung sowie eine Bescheinigung über die Art und Dauer der Beschäftigung, ferner über die Höhe des erzielten Gesamtverdienstes ausgestellt.
12. In Ausnahmefällen ist es mit Zustimmung des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne der Deutschen Demokratischen Republik und des Ministeriums für Arbeit der Ungarischen Volksrepublik möglich, einzelne ungarische Werk tätige über die vereinbarte Dauer hinaus in der Deutschen Demokratischen Republik zu beschäftigen.
13. Soweit ungarische Werk tätige ausnahmsweise während oder nach der durch das vorliegende Protokoll vorgesehenen Beschäftigung mit Zustimmung der zuständigen Organe der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik nehmen, finden von diesem Zeitpunkt an die Bestimmungen des Abkommens und dieses Protokolls für diese Werk tätigen keine Anwendung.
14. Der deutsche Partner informiert einmal jährlich den ungarischen Partner über die von den ungarischen Werk tätigen im April erreichten Verdienste (Brutto- und Nettolöhne und geleistete Arbeitsstunden) nach zu vereinbarenden Verdienstgruppen.

II. Anzahl und Zusammensetzung sowie Dauer der Beschäftigung

1. Anzahl und Zusammensetzung

Berufsgruppe	A n z a h l	
	Gesamt	dar. weibl.
<b>a) <u>Facharbeiter</u></b>		
Spanabheber	400	-
Schlosser	1100	-
Elektriker	100	-
Elektroanlagenmonteure	170	-
Elektromechaniker	200	100
Feinmechaniker	180	-
Kfz-Schlosser/Repar.	200	-
Chemiefacharbeiter	50	-
Metallurgiefacharbeiter	100	-
Baufacharbeiter	150	-
Möbelfacharbeiter	50	-
Glasfacharbeiter	50	-
Sonst. Facharbeiter (Galvani- seure, Klempner, techn. Zeichner oder Teilkon- strukteure)	80	15
Ingenieure/Technologen		
Maschinenbau	20	-
Elektrotechnik/Elektronik	20	10
<b>Gesamt:</b>	<b>2870</b>	<b>125</b>

**b) Anlernkräfte**

Spanabheber	700	200
Elektromechaniker	350	350
Schweißer	130	-
Chemiearbeiter (Grundchemie)	100	50
Metallurgiearbeiter	50	-
Bauarbeiter	150	-
<b>Gesamt:</b>	<b>1480</b>	<b>600</b>

Berufsgruppe	A n z a h l	
	Gesamt	dar. weibl.
Übertrag:	1480	600
Textilindustrie	100	100
Möbelindustrie	100	-
Glasindustrie	50	50
Schuhindustrie	150	150
Kunstlederindustrie	50	50
Sonst. Maschinenarbeiter	100	30
Gesamt	2030	980
Facharbeiter und Anlernkräfte insgesamt:	4900	1105
=====		

2. Das Ministerium für Hüttenwesen und Maschinenbau der Ungarischen Volksrepublik und das Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali der Deutschen Demokratischen Republik können sich über eine Erhöhung der im Protokoll für den Einsatz in der Metallurgie festgelegten Anzahl um maximal 100 Werkstätige sowie über die berufliche Struktur und die für die Beschäftigung vorgesehenen Betriebe vereinbaren. Die Ministerien haben die Vertragspartner über den Inhalt ihrer Vereinbarung zu informieren.
  
3. Der ungarische Vertragspartner gewährleistet die volle Inanspruchnahme der in diesem Protokoll vereinbarten Einsatzgrößen nach Berufen. Von beiden Seiten werden Abweichungen von minus 10 Prozent und plus 5 Prozent anerkannt.

4. Für den Einsatz von Ingenieuren sind Deutschkenntnisse erforderlich. Die Bestimmung im Punkt 3 findet aus diesem Grunde keine Anwendung.
5. Die Dauer der Beschäftigung beträgt drei Jahre. Facharbeiter können den Arbeitsvertrag für zwei Jahre abschließen. Sie haben die Möglichkeit, sechs Monate vor Ablauf des Arbeitsvertrages mit dem Betrieb eine Verlängerung um ein Jahr zu vereinbaren.

### III. Durchführungsverfahren

1. Im Interesse eines konzentrierten Einsatzes ist anzustreben, daß in einem Betrieb nicht unter 50, in der Leichtindustrie nicht unter 30 ungarische Werkstätige beschäftigt werden.
2. Der deutsche Vertragspartner übermittelt dem ungarischen Vertragspartner folgende Unterlagen als Grundlage für die Werbung:
  - Name und Anschrift der Einsatzbetriebe
  - Anzahl der zum Einsatz vorgesehenen ungarischen Werkstätigen nach Berufen und Tätigkeiten
  - Art und durchschnittliche Dauer der Anlernmaßnahmen sowie Qualifizierungsmöglichkeiten
  - Angaben über die Entlohnungsbedingungen - durchschnittliche Bruttoverdienste während der Anlernzeit sowie bei Erreichung der normalen Leistung
  - Angaben zur Charakterisierung der Art der Produktion und der Haupterzeugnisse des Betriebes
  - Angaben zur Unterbringung, Entfernung und Verkehrsmöglichkeiten zum Betrieb sowie zu den kulturellen und sozialen Bedingungen.

Termin: 15.2.1969

3. Beide Partner stimmen die Einsatzvorschläge hinsichtlich der beruflichen Struktur und der konkreten Einsatzvorstellungen endgültig ab.

Termin: 31.3.1969

4. Der ungarische Vertragspartner übergibt dem deutschen Vertragspartner die Meldebogen der ungarischen Werk-tätigen, geordnet nach Anreiseetappen und Einsatzbe-trieben bis zum 1.8.1969.

Die Meldebogen müssen alle Angaben über die beruf-liche und gesundheitliche Eignung sowie über die Bewerbung des Jugendlichen für die vorgesehene Tätig-keit enthalten.

5. Die Anreise der ungarischen Werk-tätigen erfolgt in den Monaten September und Oktober 1969 mit Sonder-zügen. Beide Vertragspartner sichern durch ihre Ver-treter die Begleitung der Jugendlichen in den Son-derzügen, wobei die Verantwortung für die Durchfüh-rung der Anreise bis zur Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik vom ungarischen Vertrags-partner, von hier an durch den deutschen Vertrags-partner wahrgenommen wird.

Über technisch-organisatorische Probleme verständigen sich beide Seiten unter Einbeziehung der zuständigen Organe bis zum

30.4.1969

#### IV. Vorbereitung des Protokolls für 1970

1. Der deutsche Vertragspartner teilt dem ungarischen Vertragspartner Umfang und Grobstruktur der Einsatz-möglichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik für 1970 mit.

Termin: 28.2.1969

2. Der ungarische Vertragspartner teilt dem deutschen Vertragspartner mit, in welchem Umfang die Einsatzmöglichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik durch die Ungarische Volksrepublik in Anspruch genommen werden.

Termin: 31.3.1969

3. Zwischen beiden Partnern werden Konsultationen zur Vorbereitung und Abstimmung durchgeführt.

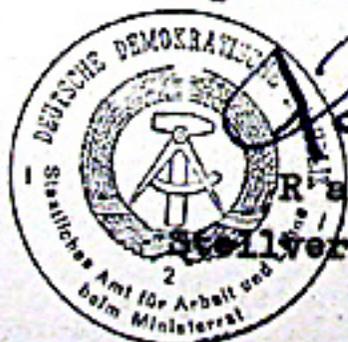
Termin: 31.5.1969

4. Die Verhandlungen und Unterzeichnung des Jahresprotokolls für 1970 erfolgen in Budapest bis zum 31.7.1969.

Ausgefertigt in Berlin am 19. Juli 1968 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und ungarischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Staatliches Amt für Arbeit  
und Löhne beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen  
Republik

Ministerium für Arbeit  
der Ungarischen Volks-  
republik



Ramuta

Stellvertreter des Leiters



Hagy

Stellvertreter des Ministers

## N i e d e r s c h r i f t

zu Vereinbarungen zwischen dem Stellvertreter des Leiters des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne der DDR und dem Stellvertreter des Ministers des Ministeriums für Arbeit der UVR während der Verhandlungen zum Jahresprotokoll 1969 vom 15. bis 19. Juli 1968

---

1. In Vorbereitung der 7. Tagung des Deutsch-Ungarischen Wirtschaftsausschusses ist von beiden Partnern ein Bericht "zum Stand des Einsatzes ungarischer Facharbeiter in der DDR" auszuarbeiten, abzustimmen und als gemeinsames Dokument einzureichen.

Die Unterzeichneten einigen sich über folgende Schwerpunkte des Berichtes:

- I. Ausgangspunkte und Zielsetzung aus dem Regierungsabkommen
  - Charakter, Umfang und Struktur der Beschäftigung ungarischer Werktätiger, Bedingungen der Beschäftigung, Unterbringung
- II. Realisierung des Abkommens
  1. Vorbereitung der Durchführung des Einsatzes und Gewinnung der Jugendlichen in der UVR
  2. Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes in den Betrieben der DDR
    - Schwerpunkte des Einsatzes nach Zweigen und Berufen und Territorien
    - Fragen der Einarbeitung, Qualifizierung, Leistung und Entlohnung
    - Lösung der Fragen der Unterbringung, der sozialen und kulturellen Betreuung
    - Einbeziehung und Anpassung der Jugendlichen in das gesellschaftliche und politische Leben in der DDR

III. Aufgetretene Probleme bei der Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes und Methoden der Lösung der Probleme

IV. Zusammenfassung

V. Vorstellungen über die weitere Durchführung des Abkommens im Zeitraum nach 1970

- Grundprinzipien des Abkommens bis 1975 weiterhin anwendbar
- Größenordnungen pro Jahr beweglicher gestalten
  - jährliche Einsatzgröße zwischen 4.000 und 8.000 -
- Schwerpunkte des Einsatzes nach Industriebereichen
- Grobe Struktur der Berufe entsprechend der Einsatzschwerpunkte

Die Ausarbeitung des Berichtsentwurfes erfolgt durch den deutschen Partner in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten bei der ungarischen Botschaft bis zum 26.7.1968.

Punkt II.1. des Berichtes erarbeitet der ungarische Partner bis zum gleichen Zeitpunkt.

Die Materialien werden zwischen beiden Partnern bis zum 31.7.1968 ausgetauscht, der Gesamtbericht von den Unterzeichneten abgestimmt und bis 7.8.1968 unterzeichnet. Soweit unter Abschnitt V. unterschiedliche Standpunkte zu den einzelnen Fragen vorhanden sind, sind diese von beiden Partnern gesondert zu formulieren und dem Wirtschaftsausschuß zu übergeben.

2. Der Zusatzvorschlag der deutschen Seite zur Beschäftigung von 400 Werktätigen (Anlage) im Schiffbau ab 1969 wird vom ungarischen Partner hinsichtlich der Realisierungsmöglichkeiten überprüft.

Termin: 30.8.1968

3. Der Zusatzvorschlag der deutschen Seite zur Beschäftigung von 600 Werkträgern im VEB Industriemontagen Merseburg/ Einsatz Schwedt ist im Rahmen des Abkommens nicht möglich. Es wird vereinbart, daß beide Seiten ihre zuständigen Fachministerien auf die Möglichkeit der Realisierung dieses Vorhabens auf der Basis der Industriekooperation hinweisen.
4. Der Zusatzvorschlag der deutschen Seite zum Einsatz von 190 Gießereifacharbeitern ist nicht realisierbar.
5. Zu Einzelfragen der Vorbereitung der Herbstreise 1968 wurde zwischen den Experten Übereinstimmung erzielt.
6. Zur Lösung der Fragen, die bei der Sicherung der Durchführung der Urlaubsreisen in die UVR auftreten, erfolgt im IV. Quartal 1968 eine Beratung unter Hinzuziehung der zuständigen Verkehrsorgane.
7. Bei der Ausarbeitung der Betriebslisten wird von den Betrieben des Maschinenbaues und der Elektrotechnik/Elektronik angegeben, in welchen spanabhebenden Tätigkeiten für die Anlernkräfte im Rahmen des Erwerbs berufspraktischer Erfahrungen auch Qualifizierungsmöglichkeiten zum Facharbeiter bei entsprechenden sprachlichen und theoretischen Voraussetzungen sowie praktischer Eignung bestehen.

Berlin, 19. Juli 1968



*Károly Imre*  
a g y , Imre -

Stellvertreter des Ministers  
für Arbeit der Ungarischen  
Volkrepublik



*Heinz Ramuta*

Heinz Ramuta -

Stellvertreter des Leiters des  
Staatlichen Amtes für Arbeit  
und Löhne der Deutschen Demo-  
kratischen Republik